

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektromobilität und Energienetze an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 27. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektromobilität und Energienetze an der Hochschule vom 15. Februar 2011, geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 10. Dezember 2013 in deren jeweils gültigen Fassungen.“

2. In der ganzen Satzung wird „Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg“ ersetzt durch APO.

3. § 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) *Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Elektromobilität und Energienetze sind:*

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Einschlägig sind die grundständigen Studiengänge auf dem Gebiet Elektro- und Informationstechnik, Mechatronik und regenerative Energien. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. der Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1
 3. die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse. Ausländische Bewerber oder Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen diese durch erfolgreichen Abschluss der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH- Stufe 2) oder einer dieser Prüfung gleichgestellten Prüfung nach.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die die Qualifikationsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllen, können sich einem Eignungstest gemäß § 4 unterziehen. Kann ein im Ausland erzielter Studienabschluss unter Anwendung von § 6 Abs. 6 „Anrechnung auf Studium und Prüfung“ der APO und der hochschulinternen Richtlinie zur Anrechnung von Studienleistungen und Kompetenzen nicht in das deutsche Notensystem umgerechnet werden, ist ein Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 nötig.
- (3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei weniger als 15 qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.“

4. § 4 wird wie folgt neugefasst:

**„§ 4
Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungstest)**

- (1) Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird ein Eignungstest durchgeführt. Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensezung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungstest ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) Zum Eignungstest wird eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten durchgeführt, deren Termin die Auswahlkommission (§ 4 Rahmensezung) festlegt. Gegenstand und Bewertungsgrundlage des Eignungstests ist das Vorhandensein der für das Masterstudium notwendigen Grundkenntnisse aus einem abgeschlossenen Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1).

Gegenstand und Bewertungsanteile des Eignungstests sind insbesondere belastbare Kenntnisse in folgenden Themenfeldern:

- Grundlagen der Elektrotechnik: 40 %
- Mathematik: 30 %
- Angewandte Physik: 30 %

Der Eignungstest orientiert sich an den Inhalten und den in den Modulen geforderten Kompetenzen der Module „Grundlagen der Elektrotechnik 1 und 2“, „Mathematik 1 und 2“ und „Physik“ gemäß dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Elektro- und Informationstechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die mindestens 65 % der maximal erreichbaren Punkte im Eignungstest erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Elektromobilität und Energienetze grundsätzlich geeignet.
- (5) Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.“

5. Im Modulkatalog wird in Modul 7 in Spalte 2 das Wort „Projektbegleitendes“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Bewerber und Bewerberinnen, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Elektromobilität und Energienetze bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 30. Juli 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 27. August 2015



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 27.08.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.08.2015 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27.08.2015.